

Satzung des Vereins
Hospizdienst im Wolfhager Land e.V.
vom 01.10.1999

Präambel

Menschliches Leben hat Würde und Sinn, Zukunft und Hoffnung. Diese bis zum Tod zu wahren, ist das christlich orientierte Ziel des Vereins *Hospizdienst im Wolfhager Land e.V.*.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Hospizdienst im Wolfhager Land e.V.*“ (nach Eintrag mit dem Zusatz e.V.). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Wolfhagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1 Der Verein *Hospizdienst im Wolfhager Land e.V.* will durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (aktive Mitglieder) allen Schwerkranken und Sterbenden und ihren Angehörigen - unabhängig von Nationalität und Glaubenszugehörigkeit - seine Hilfe anbieten.

Das heißt: - Zeit haben für Sterbende, an ihren Betten wachen,
- sie in der letzten Stunde nicht allein lassen, wenn sie es wünschen,
- Gespräche über Abschied und Trauer führen.

2 Der Verein will

- für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen eintreten,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Hospizdienst, deren Aus- und Fortbildung und deren Begleitung gewinnen,
- mit den ambulanten Pflegediensten, den Ärzten, den Krankenhäusern und den Einrichtungen der Altenhilfe zusammenarbeiten,
- mit den öffentlichen Stellen, den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenordnung.

2 Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein kann allerdings seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, soweit dies nach den steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

Bei Annahme des Aufnahmeantrages kann das Mitglied zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wählen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1** Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Durch Auflösung bei juristischen Personen.

2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

3 Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen werden die Beiträge nach eigenem Ermessen gezahlt. Der Beitrag wird mit Ablauf des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Haushalt,
- c) Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Anrufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in lädt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich ein.
- 2** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1** Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
- 2** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4** Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung nötig.
- 5** Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6** Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7** Abstimmungen erfolgen unter Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Vorstandswahlen erfolgen in der Regel geheim.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2 Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Der Vorstand

1 Zum Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören der/die 1.Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen und bis zu drei Beisitzer/innen.

2 Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins.

3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. Erstellung des Jahresberichtes und des neuen Jahresprogramms,
6. Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Beirat,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Funktion einzeln zu wählen.

2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung benennen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1 Zu Vorstandssitzungen ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist ebenfalls einzuladen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies mündlich oder schriftlich beantragen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen muß eingehalten werden.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

3 Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Leiter/in der Sitzung und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

5 Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 16 Der Beirat

1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen. Seine Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt.

2 Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

3 Der Beirat soll vor allen wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10,4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Insofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu je einer Hälfte an das Ökumenische ambulante Hospiz Korbach und an den Hospizdienst im Waldeckschen Diakonissenhaus Sophienheim in Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile der Satzung unwirksam sein oder nicht wirksam werden, so bleiben die übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt und wirksam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins vom 01.10.1999 errichtet.

§3 Art. 4 und 5 geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2005.